

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
Adresse / Indirizzo	Ringstrasse 12 8600 Dübendorf
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dübendorf, 20.3.2024  Dr Ivo Bischofberger Präsident  Dr. Ruedi Hadorn Leiter Politik
Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Ruedi Hadorn Leiter Politik ruedi.hadorn@sff.ch 058 521 53 08
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</p>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auch sieht er schon im Voraus der Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde mit grossem Interesse entgegen.

Der SFF begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Landesversorgungsgesetzes (LVG) im Grundsatz und bezieht sich im Folgenden nur auf diejenigen Aspekte, die für seine Mitglieder bzw. den Fleischsektor von Bedeutung sind bzw. sein könnten. Die Positionierung zu den übrigen Bereichen überlassen wir im Folgenden den für diese Themen jeweils kompetenten Kreisen.

Die im Rahmen der Änderung des LVG beabsichtigte Stärkung der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) ist auch aus Sicht des SFF angesichts der im Rahmen von der Covid-19-Pandemie gemachten Erfahrungen wie auch der potenziellen Folgekosten im Falle einer Mangellage nachvollziehbar. Dies betrifft insbesondere die Schaffung eines Vollzeitamtes für den Delegierten sowie die Neuausrichtung der Fachbereiche mit dem Fokus von strategischen und beratenden Organen in der Vorbereitungsphase. Letztere darf nach unserer Beurteilung aber keinesfalls zu einer Schwächung bei der operativen Bewältigung einer Mangellage führen; hierzu müssen die entsprechenden Ressourcen für potenzielle Interventionsphasen auch in Zukunft zwingend gewährleistet bleiben und keinesfalls einfach der Privatwirtschaft übertragen werden! Dass die Teilrevision des LVG unter der Ägide der doppelten Subsidiarität und dem Subsidiaritätsprinzip erfolgen soll, ist für den SFF aus verfassungsrechtlicher Sicht ein unumstössliches Muss. Die Privatwirtschaft muss in der Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Grundsatz autonom bleiben, die Vermeidung von Moral Hazards im Gegenzug ist gleichwohl zentral.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	Überprüfen	Die prüfende Abschätzung, dass in einer konkreten Mangellage ein staatlicher Eingriff notwendig ist oder nicht, darf keinesfalls dazu führen, dass die Festlegung und Umsetzung der betreffenden Massnahmen voreilig auf die Privatwirtschaft abgewälzt werden. Hier gilt es dem genannten Unzumutbarkeitsprinzip unbedingt Rechnung zu tragen! Das Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft insbesondere bei der Vorbereitung von Massnahmen muss dabei ein Fokusthema bleiben.
Art. 3 Abs. 4	Überprüfen	Diese Bestimmung sieht kein Beweisverfahren vor, sondern es ist nur glaubhaft zu machen, dass ein staatliches Eingreifen notwendig ist. Dies impliziert, dass die Beweislast, dass ein staatliches Eingreifen notwendig ist, de facto auf die Privatwirtschaft überbunden wird und ein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>staatliches Eingreifen nach einem Ermessensentscheid des Bundes, nach Prüfung der WL, möglich ist. Um Willkür vorzubeugen, ist eine Prüfung durch die WL nicht mit einem blossen Glaubhaft-Machen als Resultat zu definieren.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Überprüfen</p> <p>-</p>	<p>Gemäss Erläuterungen verpflichtet der Bundesrat «in konstanter und jahrzehntelanger Praxis nur diejenigen inländischen Betriebe zur Lagerhaltung, die aus Sicht der Landesversorgung in Bezug auf ein bestimmtes lebenswichtiges Gut eine zentrale Rolle in der Versorgungskette spielen». Die Frage stellt sich nun, ob dies nur im direkten Kontakt mit den betreffenden Unternehmen geschieht bzw. eine Liste mit den von der WL definierten lebenswichtigen Gütern besteht.</p> <p>Die Aufhebung des Verbotes zur Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungsmitteln zwecks GATT/WTO- bzw. FHA-Konformität wird begrüsst – dies auch unter dem Aspekt, dass der Entscheid zum Führen eines Garantiefonds im Rahmen der Privatautonomie der jeweiligen (privaten) Trägerschaften liegt.</p>
<p>Art. 21 Abs. 2</p>	<p>Streichen der neuen « Kann-Formulierung » bzw. Belassen der bisherigen verpflichtenden Bestimmung</p>	<p>Die künftige Schonung der Bundeskasse der über die jeweiligen Garantiefonds nicht gedeckten Pflichtlagerkosten kann und darf auch zwecks «Steigerung der Eigenverantwortlichkeit» nicht das vordringliche Ziel auf Kosten der betroffenen Wirtschaftszweige sein! Die vorgeschlagene neue «Kann»-Formulierung ist daher klar abzulehnen.</p>
<p>Art. 31 Abs. 2</p>	<p>-</p>	<p>Die neu geschaffene Möglichkeit, Interventionsmassnahmen unter gewissen Voraussetzungen zu ergreifen, auch wenn sie nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen, wird ausdrücklich begrüsst. Dies auch deshalb, weil bei einer frühzeitigen Intervention davon auszugehen ist, dass damit die nachfolgenden, mit einer Mangellage verbundenen Aufwendungen sowohl materieller wie auch finanzieller Art i.d.R. geringer ausfallen dürften.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32	Überprüfen	<p>Ebenso heissen wir die neue Gliederung von Art. 32 in Angebots- und Nachfragemassnahmen gut. Hingegen können wir aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext den in den Erläuterungen dargelegten Vorrang der Erhöhung der Massnahmen des Angebotes vor einer Reduktion derjenigen der Nachfrage leider nicht erkennen. Daher regen wir an, in einem neuen Abs. 3 (mit entsprechender Umnummerierung der Abs. 3 und 4 gemäss Vorschlag) zu definieren, dass vorab Massnahmen gemäss Abs. 1 und erst anschliessend, wenn diese nicht greifen, Massnahmen nach Abs. 2 ergriffen werden sollen.</p>
Art. 58	-	<p>Die vorgesehene Neuorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung erachten wir auch angesichts der jüngsten Erfahrungen mit Krisen, sowohl was den Delegierten wie auch die Milizorganisation der Fachbereiche betrifft, als adäquat und zielführend.</p>
Art. 60 Abs. 1 und 2	Überprüfen	<p>Gemäss den Erläuterungen wird beim Beizug von Organisationen der Wirtschaft regelmässig zu prüfen sein, ob vor der Übertragung an diese Organisationen und später auch beim Massnahmenvollzug durch diese Organisationen eine Offenlegung der Interessenbindungen nötig sein wird. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, damit diese Organisationen unabhängig tätig sein können. Diese Regelung muss in den Gesetzestext integriert werden.</p>